

# MARKTGEMEINDE WILDON

## KUNDMACHUNG

### zur 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.06

Gemäß § 38 Abs. 1 bis 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 49/2010, (StROG 2010), hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon in seiner Sitzung vom 13. Juli 2010 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.06 der Marktgemeinde Wildon abzuändern.

Die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.06, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ: 35/10 vom 05.08.2010, liegt in der Zeit vom 9. August 2010 bis 4. Oktober 2010 (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Marktgemeinde Wildon während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 36/1 in einem Flächenausmaß von ca. 2.860 m<sup>2</sup> der KG Unterhaus wird statt bisher Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (L) nunmehr im Sinne des § 29 Abs.1 Z 2. in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 3 als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet L(KG) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 0,8 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.06 festgelegt.

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet laut § 29 Abs.1 Z 2 des StROG 2010 erfolgt aufgrund der folgenden, fehlenden Aufschließungserfordernisse:

- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das öffentliche Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde als Straßenverwaltungsbehörde zu beheben (straßenrechtliche Bewilligung).
- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung und Strom unter Einhaltung der Freihaltestreifen entlang bestehender Transportleitungen und Hausanschlussleitungen. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Eine geordnete Ableitung der Oberflächengewässer ist sicherzustellen. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger zu regeln.
- Aufgrund der Nähe zur B 67 sind Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte zu setzen. Dieser Mangel ist durch den Normadressaten / Grundstückseigentümer zu regeln.

Im Zusammenhang mit der im rechtsgültigen Wortlaut zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.06 verordneten Bebauungsplanzonierung wird für den verfahrensgegenständlichen Bereich auf die Erstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 40 in Verbindung mit § 41 des StROG 2010 verzichtet.

Im **Anlassfall** sind entsprechende Maßnahmen zur Regelung der oben angeführten Aufschließungsmängel zu treffen. Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als

Aufschließungsgebiet gemäß § 29 Abs.3 des StROG 2010 hat der Gemeinderat nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse unter Anführung der Gründe für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister  
(Ing. Gerhard Sommer)

angeschlagen am: 9. August 2010

abgenommen am: 5. Oktober 2010